

Student*innenparlament – Digitalisierungsausschuss
Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg, Gebäude 9

Mitglieder des Digitalisierungsausschusses
Hochschulöffentlichkeit

Student*innenparlament
- Digitalisierungsausschuss -

Homepage:
asta-lueneburg.de/stupa/ausschuesse

E-Mail:
digitalisierungsausschuss@stupa-lueneburg.de

Lüneburg, 07. Juli 2021

Geschäftsordnung des Digitalisierungsausschusses

Der Digitalisierungsausschuss hat am 01. Juli 2021 gem. § 14 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung für die eigene Ausschussarbeit beschlossen:

§ 1 – Mitgliedschaft

- (1) Im Digitalisierungsausschuss kann jede:r immatrikulierte Student:in mitwirken, der oder die ihre oder seine Mitgliedschaft gegenüber dem StuPa-Vorsitz gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft erklärt hat.
- (2) Die Sitzungen des Digitalisierungsausschusses sind gem. § 14 Abs. 8 hochschulöffentlich und jede anwesende Person der Hochschulöffentlichkeit ist redeberechtigt.

§ 2 – Einladung

- (1) Der Termin einer nächsten Ausschusssitzung wird in der Regel während einer Ausschusssitzung festgelegt. Terminabsprachen in Textform (z. B. per E-Mail) sind möglich.
- (2) Der:die Vorsitzende lädt alle Mitglieder spätestens drei Tage vor einer Ausschusssitzung unter Angabe einer Tagesordnung, einer Sitzungszeit sowie eines Sitzungsortes in Textform ein.
- (3) In dringenden Fällen kann der:die Vorsitzende in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Digitalisierungsausschuss nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmen.

§ 3 – Beschlussfassung

- (1) Der Digitalisierungsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Nach Möglichkeit fasst der Digitalisierungsausschuss seine Beschlüsse im Konsens (alle Anwesenden sind für eine bestimmte Option), ansonsten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder Beschluss soll die Optionen „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltung“ aufweisen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per E-Mail) herbeizuführen. Beim Umlaufverfahren wird den Mitgliedern des Digitalisierungsausschusses nach Versendung der Unterlagen eine Rückmeldefrist von fünf Tagen eingeräumt. Dem Umlaufverfahren kann widersprochen werden. Erfolgt Widerspruch, so ist auf der nächsten Ausschusssitzung zu beschließen.
- (5) Die Sitzungen können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen in Ausnahmefällen begründet auch elektronisch stattfinden.

§ 4 – Protokoll

- (1) Ein anwesendes Mitglied, welches durch den Digitalisierungsausschuss bestimmt wird, verfasst ein Ergebnisprotokoll.
- (2) Das Ergebnisprotokoll wird bei der darauffolgenden Sitzung abgestimmt.